

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz

Per Mail:
josef.baumgartner@sozialminist
erium.at

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikverordnung 2018)

Der Datenschutzrat hat in seiner 243. Sitzung am 19. Dezember 2018 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Laut den Erläuterungen hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz), BGBl. Nr. 138/1969, nähere Bestimmungen über die Erstattung der Meldung betreffend Daten über Geschwulstkrankheiten (§ 3 Abs. 1 iVm § 2 leg. cit.) durch Verordnung festzulegen. Durch die geltende Krebsstatistikverordnung, BGBl. Nr. 171/1978, wurde diese Verordnungsermächtigung umgesetzt. Zwischenzeitlich hat sich umfassender Änderungsbedarf ergeben, sodass die Krebsstatistikverordnung neu zu erlassen ist.

Weiters ermächtigt § 4 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 2000 den/die jeweils zuständige/n Bundesminister/in die allenfalls erforderlichen Regelungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 12 leg. cit., welche nicht bereits in dem die statistische Erhebung anordnenden Bundesgesetz enthalten sind, durch Verordnung festzulegen. Da die Krebsstatistik von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erstellt wird, ist gemäß § 8 leg. cit. die gegenständliche Verordnung durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

Seit mehreren Jahren laufen unter Einbindung diverser Stakeholder, insbesondere der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen Krebsstatistikgesetzes. Dies mit dem

Ziel der Verarbeitung der betreffenden Daten gemäß dem aktuellen Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.

Dadurch soll eine hohe Qualität der nationalen Krebsstatistik gewährleistet werden. Weiters soll durch das neue Krebsstatistikgesetz zukünftig die Datenbasis für deren Erstellung um die Daten aus dem extramuralen Bereich erweitert werden.

Diese intendierte Lösung sieht den Meldeweg der Daten über die ELGA/Gesundheitstelematik-Infrastruktur vor. Dazu bedarf es gesetzlicher und technischer Anpassungen unter anderem in den Bereichen ELGA/Gesundheitstelematik sowie Gesundheitsdokumentation. Der aktuelle Zeitplan für den ELGA-Rollout sieht eine Einbindung aller für die Krebsstatistikmeldungen relevanten Gesundheitsdiensteanbieter bis Ende 2019 vor. Die darauf basierende technische Umstellung der Krebsstatistik wird voraussichtlich einen weiteren Zeitraum von zwei bis drei Jahren in Anspruch nehmen.

Um zwischenzeitlich einen möglichst lückenlosen Meldefluss gemäß dem geltenden Krebsstatistikgesetz gewährleisten zu können, ist der nach der geltenden Krebsstatistikverordnung normierte Meldeweg insbesondere den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Umstellung des postalischen Meldeweges auf elektronische Meldungen mittels verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (vbPK-AS). Zu diesem Zweck sind die Meldungen über eine gesicherte Verbindung mittels einer von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Verfügung zu stellenden elektronischen Schnittstelle zu übermitteln.

Alternative zur gegenständlichen Verordnung ist die Einstellung der Meldungen gemäß der geltenden Krebsstatistikverordnung bis zur Erlassung des derzeit in Ausarbeitung befindlichen Krebsstatistikgesetzes. Diese würde jedoch zu einer aus gesundheitspolitischer Sicht nicht gewünschten Lücke der für die Erstellung der Krebsstatistik erforderlichen Daten von bis zu fünf Jahren führen.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

1. Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen

Vorweg weist der Datenschutzrat daraufhin, dass eine grundlegende Überarbeitung des aus dem Jahr 1969 stammenden Krebsstatistikgesetzes, BGBl. Nr. 138/1969, aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Die vorgesehene Verordnung kommt daher nur als Übergangslösung in Betracht.

Der Datenschutzrat hält zudem fest, dass die informierten Vertreter in der Sitzung des Datenschutzrates zugesagt haben, die Frage der Informationsverpflichtung nach der DSGVO zu prüfen.

2. Zum Verordnungsentwurf

Zu § 1:

Fraglich ist, ob die vorgesehene Variante mit der Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens („bPK-Lösung“) in der Praxis tatsächlich Anwendung finden wird oder stattdessen gemäß § 1 Abs. 2 – mangels technischer Voraussetzungen – die Übermittlung des Vor- und Familiennamens (weiterhin) standardmäßig vorgenommen wird. Diese Übermittlung des Vor- und Familiennamens und der Wohnadresse kann – ebenso wie die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer – nur eine Notlösung darstellen und sollte auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Es sollte dargelegt werden, weshalb für die Erzeugung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Umweg über die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgesehen wird. Es könnte überlegt werden, dass die Meldepflichtigen selbst das bPK-AS beim Hauptverband bzw. der Stammzahlregisterbehörde beantragen können; dieser direkte Weg wäre iSd der Datenminimierung (Art. 5 DSGVO) grundsätzlich wohl auch gefordert.

Zu § 2:

Es sollte statt der Aufnahme-/Ambulanzzahl das betreffende verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK) für den Fall notwendiger Rückfragen gemäß § 2 Abs. 3 verwendet werden. Die mittelfristige Umstellung auf ein vollwertiges bPK-System sollte auch in diesem Punkt angestrebt werden.

21. Dezember 2018
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER

Elektronisch gefertigt